



MAK-Positionspapier

zu „Governance und Strukturfragen“

18. Februar 2008

Bei allen Fragen zur Organisation der Museen ist zu bedenken, dass Kunstinstitutionen einen besonderen Status innehaben: Sie müssen nicht nur funktionieren, sondern auch inspirieren. Jedes Museum ist Träger eines kulturellen Verständnisses, es hat ein intellektuelles Eigenleben und kann daher nicht wie ein Konzern oder eine Behörde geführt werden. Das eigenständige Profil jedes Hauses dient letztlich der Vielfalt von Kunst und Geistesleben.

Die Wahrung und Wahrnehmung der Eigenverantwortung muss in der Organisationsstruktur der Bundesmuseen oberste Priorität besitzen. Es ist sicherzustellen, dass Museen in keiner Phase der politischen Veränderung zum Objekt der Willkür degradiert werden. Die vom geltenden Gesetz vorgegebene Struktur gewährleistet prinzipiell die Unabhängigkeit – allerdings ist eine stärkere Auseinandersetzung der einzelnen Gremien und der DirektorInnen mit den Herausforderungen der Eigenverantwortung nötig, um das Profil der einzelnen Häuser zu stärken.

Aufgabe des Ministeriums

§ 3 (3) Bundesmuseengesetz: Dem Bundesministerium obliegt die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung der Basisabgeltung und die Entlastung des Geschäftsführers und Kuratoriums.

Diese Definition reicht für die Bundesmuseen vollständig aus. Die Genehmigung des Jahres- und Vorhabensberichtes, die gegenwärtig ebenfalls der Zustimmung des Ministeriums bedarf, sollte nach Ansicht des MAK in Zukunft vom Kuratorium alleine beschlossen werden können.

Aufgaben des Kuratoriums

Gegenwärtig obliegt dem Kuratorium insbesondere die Genehmigung des Vorhabensberichtes sowie des Jahresabschlusses.

Das Kuratorium soll künftig insofern gestärkt werden, als es nicht nur als wirtschaftliches Aufsichtsorgan fungieren, sondern auch die Gesamtinteressen des Museums sowie des Eigentümers vertreten soll. Die Aufsicht soll sich auch auf Inhalte beziehen.

Um diese Funktion erfüllen zu können, wäre allerdings mehr Fachkompetenz im Kuratorium erforderlich.

Damit die Kuratoriumsmitglieder die Interessen des Museums glaubwürdig vertreten können, müssen Doppelfunktionen – etwa die Besetzung von Aufsichtsratspositionen in mehr als einem Museum – ausgeschlossen werden.

Geschäftsführung

Dem § 6 (1) folgend tritt das MAK dafür ein, generell nur einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zu bestellen. Dahinter steht die Überzeugung, dass eine Person die Letztverantwortung tragen muss, um eine effiziente Struktur und klare Entscheidungen sicherzustellen. Die interne Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips ist unabdingbar.

Finanzierung

Um die Finanzierung der Museen sicherzustellen, muss die Abgeltung der im Gesetz vorgesehenen Museumsleistungen samt Valorisierung der Basisabgeltung zur Auszahlung gelangen. Es ist notwendig, die Museen auch rückwirkend für die Entwertung der Basisabgeltung zu kompensieren. In einem separaten Budgetansatz sollten Sondermittel für Sicherheit, Baumaßnahmen und Digitalisierung zur Verfügung gestellt werden.

Koordination

Zur Sicherstellung der Kooperation zwischen den Museen ist keine übergreifende Holdingstruktur erforderlich. Gemeinsame Services können in einer freiwilligen Zusammenarbeit abgedeckt werden. Zur Koordination dienen die Direktorenkonferenz und die Konferenz der kaufmännischen Leiter.

Peter Noever

Magdalena Fischer

Martina Kandler-Fritsch

Wien, 16. Februar 2008